

# RS Vwgh 1999/3/4 98/16/0389

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §114;

FinStrG §137;

FinStrG §138 Abs1 litf;

FinStrG §17;

FinStrG §89 Abs1;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/16/0390

### Rechtssatz

Dass der Beschuldigte das mit Verfall bedrohte Finanzvergehen begangen hat, braucht im Zeitpunkt des Ausspruches der Beschlagnahme noch nicht nachgewiesen zu sein, weil diese Aufgabe ebenso wie die Feststellung, dass bestimmte Personen den Verfall gegen sich gelten zu lassen haben, erst dem Untersuchungsverfahren nach den §§ 114 ff FinStrG und dem Straferkenntnis zukommt (Hinweis E 4.9.1986, 86/16/0103, VwSlg 6139 F/1986).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160389.X04

### Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)